

Corona-Überbrückungshilfe Phase II

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Die Bundesregierung hat die zweite Phase der Überbrückungshilfe verabschiedet.

Die Anträge für die Förderung können ab dem **20.10.2020** über Ihren Steuerberater gestellt werden.

Voraussetzung / Antragsberechtigt sind:

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (mit Ausnahme der explizit unter den Ausschlusskriterien genannten Unternehmen unabhängig von der Mitarbeiterzahl), Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt, die mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Muss der Umsatzrückgang von mindestens 50 bzw. 30 Prozent für jeden einzelnen Monat bestehen?

Nein, es reicht aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent für zwei zusammenhängende Monate im Zeitraum April bis August 2020 zusammen besteht. Alternativ reicht es aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent für den gesamten Zeitraum April bis August 2020 besteht.

Wie ist der Umsatz definiert?

Ein Umsatz wurde danach grundsätzlich in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Versteuerung kann bei der Frage nach der Umsatzerzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abgestellt werden (Wahlrecht).

Berechnung der Förderhöhen

Die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe (2. Phase) erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe (2. Phase) für den jeweiligen Fördermonat.

Die **maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat.** Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Welche Bedeutung hat die Anzahl der Beschäftigten

Ein Unternehmen ist nur dann antragsberechtigt, wenn es zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatte (unabhängig von der Stundenanzahl).

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe gelten in diesem Sinne als Unternehmen mit einem Beschäftigten, wenn die selbständige oder freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

Im Anhang finden Sie eine Zusatzvereinbarung zur Beantragung der Überbrückungshilfe, die Sie uns bitte unterschrieben zurücksenden möchten. Wir prüfen dann die Voraussetzungen und stellen ggfs. den Antrag. Vielen Dank.

Antworten zu weiteren Fragen finden Sie unter dem folgendem Link:

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe>

Wo stelle ich den Antrag auf Soforthilfe

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird elektronisch (nur Online) durchgeführt. Die Anträge sind auf der eingerichteten Online-Plattform (<http://www.rpksh.de/coronahilfe>) zu stellen oder über

https://portal-civ-cor.ekom21.de/civ-cor.public/start.html?oe=00.00.RPKS.CH.SH&mode=cc&cc_key=Coronahilfe

Mit freundlichen Grüßen

B.E.S.L.E.R.

Steuerberatungsgesellschaft mbH